

**Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

1984 - 2003

20 Jahre
STARTHILFEFONDS

**Das Existenzgründungsförderungsprogramm für
Arbeitslose, Frauen und kleine Unternehmen**

Jahresbericht 2003

Inhaltsverzeichnis

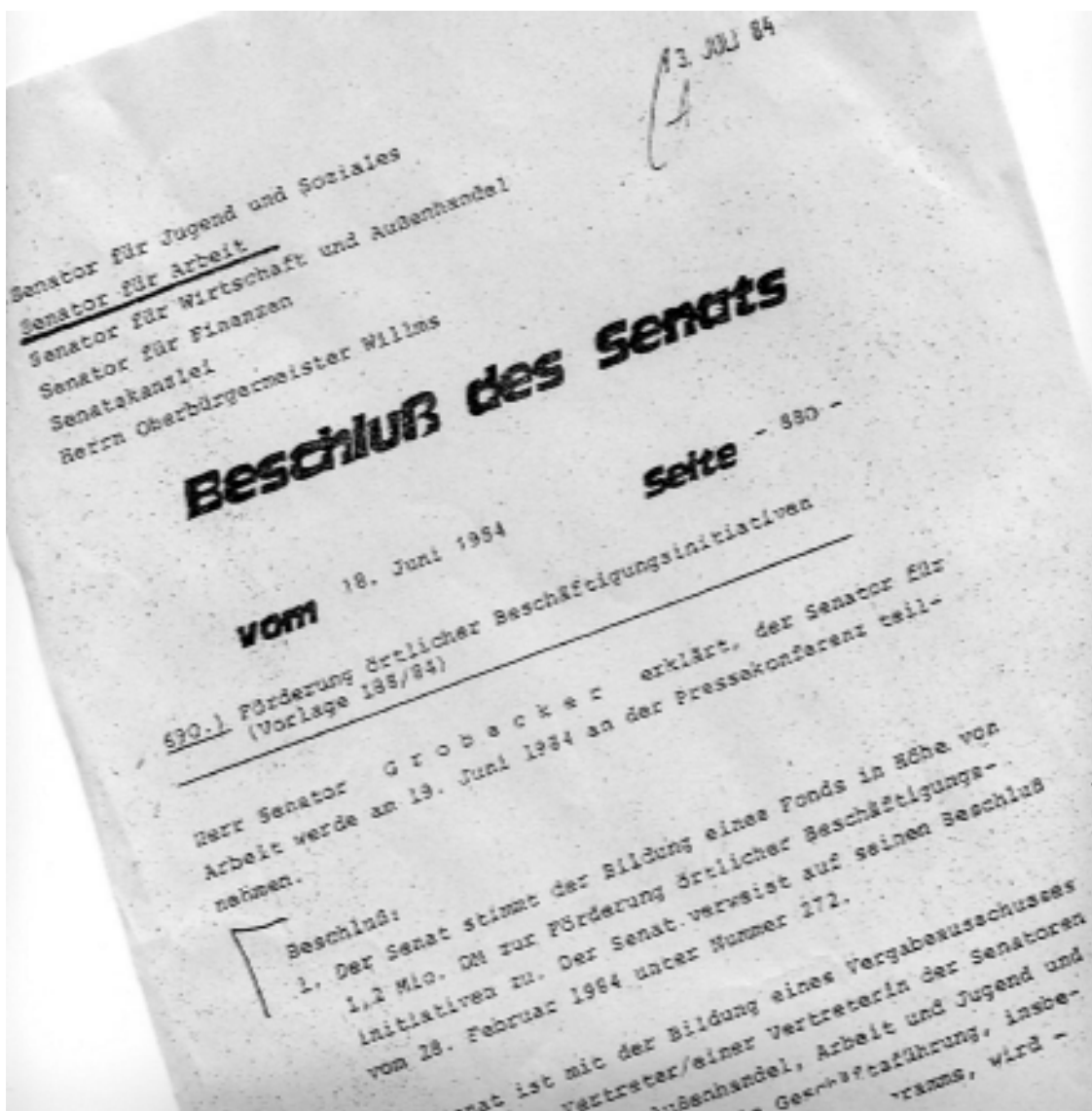
1	<u>Einführung</u>	
1.1	20 Jahre Gründungshilfen mit dem Starthilfefonds des BAP	S. 3
1.2	Gründungshilfen des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit	S. 6
2	<u>Programminhalte</u>	
2.1	Zielgruppen	S. 7
2.2	Darlehensförderung	S. 8
2.3	Ausbildungsplatzzuschüsse	S. 11
3	<u>Struktur der geförderten Betriebe</u>	
3.1	Förderung in Zahlen	S. 11
3.2	Projektanträge in den Jahren 2001, 2002 und 2003	S. 12
3.3	Frauenanteil bei den Projektanträgen	S. 12
3.4	Geförderte Existenzgründungen in den Jahren 2001, 2002 und 2003	S. 13
3.5	Frauenprojektförderung	S. 13
3.6	Gesamtergebnis der Förderungen im Jahre 2003	S. 14
3.7	Branchen	S. 15
3.8	Rechtsformen	S. 17
3.9	Antragsteller/-innen (Berufliche Qualifikationen/ Zielgruppen)	S. 17
3.10	Fondsvolumen	S. 18
4	<u>Aktuelle Erfahrungen</u>	
4.1	Wirtschaftsentwicklung im Jahre 2003	S. 19
4.1.1	Allgemeine Rahmenbedingungen	S. 19
4.1.2	Bankensektor	S. 19
4.1.3	Arbeitsmarkt	S. 20
4.2	Beratung	S. 21
4.3	Risikogründungen	S. 23
4.3.1	Risikobranchen	S. 23
4.3.2	Gründungen mit rechtlichen, insbes. arbeitsrechtlichen Problemen	S. 23
4.4	Abgebrochene Projekte	S. 24
5	<u>Fazit</u>	S. 25
6	<u>Förderrichtlinien</u>	S. 28

1. Einführung

1.1 20 Jahre Gründungshilfen mit dem Starthilfefonds des BAP

Vor 20 Jahren, am 18. Juni 1984, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, das Programm zur „Förderung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen“ (ÖBI) aufzulegen.

Auszug aus dem damaligen Senatsbeschluss:



Es ist damit das älteste Existenzgründungsförderprogramm für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen in Deutschland.

Am 3. Juli 1984 wurde der erste Antrag beim damals zuständigen Senator für Jugend und Soziales eingereicht und am 18. Oktober 1984 wurde für ein anderes Projekt der erste Darlehensvertrag überhaupt geschlossen.

Die damals in den Jahren 1983 und 1984 u.a. von Kammern, Gewerkschaften, Banken und Parteien gemachten Vorbehalte wie

- Erfolglosigkeit wegen nicht vorhandener betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Kenntnisse der potentiellen Existenzgründer/-innen,
- Beihilfe zur Selbstaussbeutung,
- „Spielwiese“ für Alternativ-Ökonomen und „lila Latzhosen“,
- nichttarifliche Entlohnung von Mitarbeitern,
- Dauersubventionierung durch die Öffentliche Hand,
- Mitnahmeeffekte,

haben sich in den 20 Jahren im wesentlichen als unbegründet erwiesen.

Die Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen stellte damals im Spektrum der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ein noch sehr junges Instrument dar, das an der Schnittstelle zwischen traditioneller Arbeitsmarktpolitik und Wirtschaftsförderung angesiedelt ist.

Zu Beginn der 80iger Jahre wurde festgestellt, dass viele Arbeitslose sowie Sozialhilfeempfänger/-innen nach Möglichkeiten gesucht haben, ihre Arbeitslosigkeit durch den Aufbau einer selbständigen Existenz zu beenden.

Einige der Zielsetzungen im Jahre 1984 lassen sich wie folgt beschreiben:

- Umwandlung von Transfereinkommen in Erwerbseinkommen;
- gesellschaftlich sinnvolle Beschäftigung statt Resignation;
- Versorgung der Region durch die Region;

Das bremische Programm wurde im Laufe seines Bestehens entsprechend den aus der Förderpraxis gewonnenen Erfahrungen und den veränderten wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt.

Hierzu folgende Beispiele:

- parallele Finanzierung von Gründungskosten bei Einführung des „Überbrückungsgeldes“ nach § 55a AFG der Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1986;
- Einbeziehung von Kleinunternehmen im Bereich Handel, Handwerk und Dienstleistungen ab 1987, die durch die Ausgestaltung der Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Ausgleichsbank die Formalkriterien der Kreditvergabe nicht erfüllen konnten;
- ab 1993 verstärkter Fördermitteleinsatz für Existenzgründungen von Frauen;
- Ausweitung des Förderprogramms 2002 auf Alleinfinanzierungen wegen der restriktiven Kreditvergabe bei Banken und Sparkassen im Vorwege der voraussichtlich ab 2006 in Kraft tretenden geänderten Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute („Basel II“).

Um neben den inhaltlichen Anpassungen auch die Visualisierung und die Vermarktung zu optimieren, wurde 1996 aus den „Örtlichen Beschäftigungsinitiativen“ der „Starthilfefonds“.

Im Zuge der Bündelung aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Land Bremen wurde der Starthilfefonds im Jahr 2000 in das „Beschäftigungspolitische Aktionsprogramm (BAP)“ des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales integriert.

Der Fonds gleicht die Belastungen und Erschwernisse, die den überwiegend arbeitslosen Gründerinnen und Gründern von kleinen Unternehmen sowie selbstverwalteten und genossenschaftlichen Betrieben entstehen, aus.

Es wird ein Darlehensangebot gemacht, das hinsichtlich Zinsen, Laufzeit und Besicherung günstige Konditionen beinhaltet.

Die Förderung der Risikobereitschaft dieser Existenzgründer/-innen liegt sowohl im beschäftigungs- und frauenpolitischen als auch im wirtschaftspolitischen Interesse des Landes Bremen.

Der Starthilfefonds ist eingebettet in die bremische Mittelstandsförderung. So wurde zwischen dem Arbeitsressort, dem Wirtschaftsressort und den Wirtschaftsförderungsgesellschaften vereinbart, dass kleinere Gründungsvorhaben, auch innovative Gründungen, mit einem Investitionsvolumen von

bis zu 75.000,- € vornehmlich über die Existenzgründungsförderung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales unterstützt werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Landesentwicklung wurde die Antragsbearbeitung und Abwicklung der Projekte des Starthilfefonds mit Wirkung vom 1. Januar bzw. 1. März 1999 mit öffentlich-rechtlichen Verträgen auf die BIG Bremer Investitions-Gesellschaft mbH, mit Unterbeleihung der WfG Bremer Wirtschaftsförderungs GmbH (WfG), und die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) übertragen.

1.2 Gründungshilfen des Bundes, des Landes und der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Zur Förderung von Existenzgründungen stehen im Land Bremen eine Reihe von Finanzierungshilfen und Fördermöglichkeiten zur Verfügung, z. B. das Landesinvestitionsförderprogramm (LIP), Landesbürgschaften und Programme der in 2003 gegründeten Mittelstandsbank (Fusion der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit der Deutschen Ausgleichsbank). Zusätzliche Fördermöglichkeiten und Unterstützung bestehen für die Beratung und die Qualifizierung.

Weil davon auszugehen ist, dass Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer besondere Zugangsschwierigkeiten zu Fördermitteln bzw. besondere Hemmschwellen zu überwinden haben, wird seit 1986 dieser Personenkreis bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ergänzend mit einem „Überbrückungsgeld“ nach § 57 Sozialgesetzbuch III (SGB III) durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert, um durch neu geschaffene Arbeitsplätze (Existenzgründer, weitere Betriebsangehörige) den Arbeitsmarkt zu entlasten.

Als Überbrückungsgeld wird im Regelfall für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld oder

Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können.

Mit diesem Überbrückungsgeld können keine Investitionen finanziert werden.

Im „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ wurde zum 1.1.2003 mit dem Existenzgründungszuschuss (EXGZ) ein neues Instrument zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in Form einer „Ich – AG bzw. Familien – AG“ in das SGB III aufgenommen.

Arbeitslose und Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahmen können, in Abhängigkeit von der Höhe ihres jährlichen Arbeitseinkommens, alternativ zum Überbrückungsgeld in einem Zeitraum von max. drei Jahren Zuschüsse erhalten.

Durch Kooperation mit den Projektberatern des Starthilfefonds sollen bei der Gewährung der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit voreilige Gründungsvorhaben und sog. Scheinselbständigkeiten mit erhöhten Ausfallrisiken vermieden werden.

2. Programminhalte

2.1 Zielgruppen

Die Gründungsförderung leistet einen Beitrag zur Verringerung der Beschäftigungslücke und zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit.

Im Rahmen des Programms werden insbesondere folgende Zielgruppen angesprochen:

- Einzelpersonen, die eine erwerbswirtschaftliche Existenz aufbauen, um sich aus der Arbeitslosigkeit zu befreien oder um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,
- Existenzgründerinnen,

- Kleinunternehmen, wenn diese im Rahmen bestehender Programme des Bundes und des Landes keine (ausreichenden) Hilfen zur Finanzierung ihrer Projekte bekommen können,
- selbstverwaltete und genossenschaftliche Betriebe, Belegschaftsunternehmen (Betriebsübernahmen durch Arbeitnehmer).

Förderungsfähig sind nur gewerbliche oder freiberufliche Existenzgründungen von Personen, die ihren Wohnsitz in der Unterweserregion, insbesondere in Bremen und Bremerhaven, haben.

Die Betriebsstätte und/oder der Ort der wirtschaftlichen Betätigung muß sich im Land Bremen befinden.

Bestehende Kreditprogramme des Bundes (Mittelstandsbank) sind vorrangig zu nutzen.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales behält sich vor, die Förderungen bestimmter Branchen auszuschließen, insbesondere wenn diese als besonders risikoreich eingeschätzt werden.

Um die gewünschten Effekte zu erzielen, werden folgende Förderungen gewährt:

2.2 Darlehensförderung

Zur Finanzierung von betriebsnotwendigen Investitionen, die direkt zur Beschäftigung der Existenzgründerinnen und Existenzgründer und in diesem Zusammenhang zur Schaffung von weiteren Dauerarbeitsplätzen führen, werden rückzahlbare, verzinsliche Darlehen gewährt.

Die Darlehen werden als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind grundsätzlich nur Netto-Beträge (Rechnungsbeträge abzgl. erstattungsfähiger Rabatte und Skonti).

Die Laufzeit beträgt höchstens 10 Jahre bei in der Regel zwei zins- und tilgungsfreien Jahren. Eine vorzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

Der Zinssatz wird vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Abhängigkeit von vergleichbaren Kreditprogrammen des Bundes (Mittelstandsbank) festgesetzt.

Er beträgt seit dem 1. Januar 2004 nominal 4,75 %.

Voraussetzung für die Förderung einer Vollerwerbsgründung ist, dass die Gründung mit dem Ziel der Errichtung einer wirtschaftlich tragfähigen Existenz erfolgt.

Förderungsfähig sind grundsätzlich nur Investitionen innerhalb der Gründungsphase (max. fünf Jahre nach Existenzgründung). Es werden die üblichen Anforderungen aufgrund des bestehenden Haushaltsrechts und hinsichtlich der betriebsnotwendigen Qualifikation an die Existenzgründer gestellt.

Eigenmittel sind, soweit vorhanden, einzusetzen. Die Darlehen sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu besichern, dazu dient auch die Sicherungsübereignung der mit dem Darlehen beschafften werthaltigen und wertbeständigen Investitionsgüter.

Ergänzend können weitere bankübliche Sicherheiten hereingenommen werden.

Bei gemeinsam mit Kreditinstituten finanzierten Projekten wird versucht, die Sicherheiten dem Gesamtprojekt zu unterlegen. Diese werden treuhänderisch von dem Kreditinstitut verwaltet.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Gewährung von Darlehen die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionen in weiten Teilen sichergestellt wird.

Durch die Förderung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Einsatz der (in der Regel unzureichenden) Eigenmittel wird Existenzgründern

- bei kleineren Projekten die Gründung überhaupt erst ermöglicht,
- bei größeren, risikoreicheren oder innovativen Projekten häufig erst die Möglichkeit einer Banken- und/oder öffentlichen Finanzierung erschlossen.

2.3. Ausbildungsplatzzuschüsse

Mit der Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung und Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen von je 5.000,- € werden auch die Ausbildungsanstrengungen der kleinen Existenzgründungen finanziell unterstützt.

Diese Förderung korrespondiert mit der Ausbildung im Verbund und mit der Zuschussgewährung im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP-), die auf Anregung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die gesonderte Förderung von Ausbildungsplätzen (Bonusförderung) vorsehen.

3. Struktur der geförderten Betriebe

3.1 Förderung in Zahlen

Seit Bestehen des Programms im Jahre 1984 wurden bis zum Ende 2003 insgesamt 2361 schriftliche Anträge gestellt, davon wurden 725 (30,7 %) positiv beschieden.

In den positiv beschiedenen Projekten wurden 1416 Arbeits- und Ausbildungsplätze neu geschaffen und gesichert.

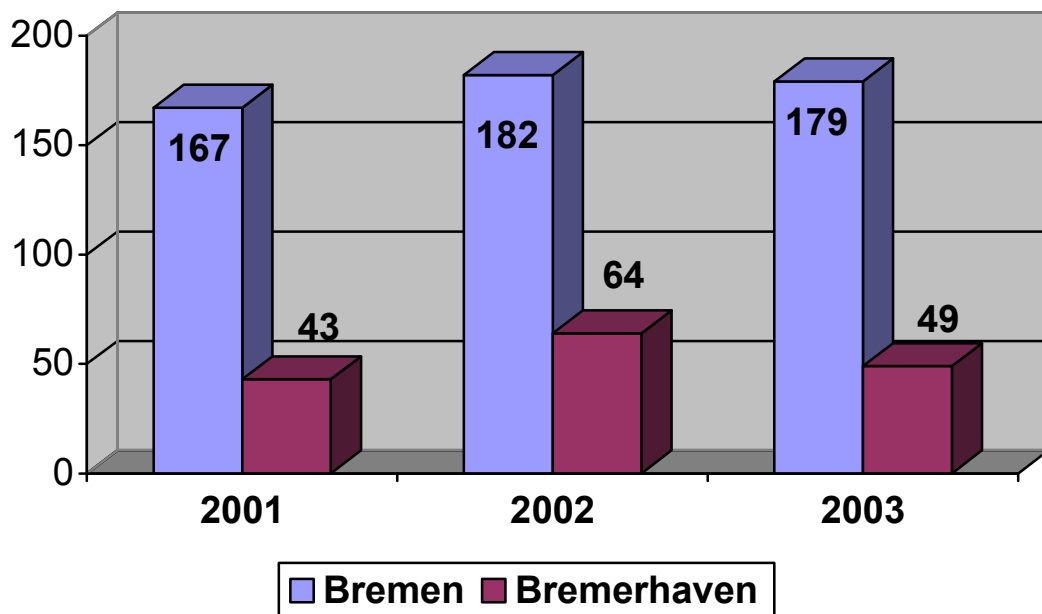
Die übrigen Projektanträge wurden von den Antragstellenden aufgrund der Beratungsgespräche wegen mangelnder Rentabilitätsperspektiven zurückgezogen oder aus persönlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

In diesen Fällen wurden mit den Betroffenen alternative Beschäftigungs- und Fördermöglichkeiten erörtert oder neue Perspektiven entwickelt.

3.2 Projektanträge in den Jahren 2001, 2002 und 2003

Die Zahl der Anträge ist im Jahre 2003 erstmalig um rd. 7% zurückgegangen.

2001	2002	2003
210	246	228



3.3 Frauenanteil bei den Projektanträgen

In der nachfolgenden Tabelle wird die hohe Zahl von Projektanträgen deutlich, die von weiblichen Existenzgründern gestellt worden sind. Der langjährige Durchschnitt liegt über 40%.

	Projektanträge	beteiligte Gründer/-innen	davon Männer	davon Frauen	prozentualer Frauenanteil
2001	210	241	144	97	40,2 %
2002	246	288	168	120	41,6 %
2003	228	271	170	101	37,3 %

3.4 Förderung in den Jahren 2001, 2002 und 2003

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über Projekte, Fördersummen und geschaffene Arbeitsplätze :

	Zahl der geförderten Unternehmen	Darlehens- summe Gesamt €	Darlehens- summe pro Arbeitsplatz €	Zuschüsse ¹ €	geschaffene Arbeits-/Aus- bildungsplätze	
2001	49	588.190,-	8.284,-	68.561,-	71	9
2002	58	897.200,-	9.859,-	74.542,-	91	10
2003	49	1.038.955,-	12.223,-	98.517,-	85	9

¹ Darin enthalten sind Personalkostenzuschüsse an Landesgesellschaften für die Existenzgründungsberatung von Antragstellern

Die steigende Darlehenssumme pro Arbeitsplatz resultiert einerseits aus der von der Deputation für Arbeit und Gesundheit in 2002 beschlossenen Erhöhung der Fördergrenzen wegen der restriktiven Kreditvergabepraxis von Banken und Sparkassen und andererseits aus dem sich weiter verstetigenden Rückzug der Banken aus dem Kleinkreditsektor in 2003.

3.5 Förderung von Frauenprojekten

Die Anzahl der Förderung von reinen Frauenprojekte bzw. solcher mit überwiegendem Frauenbeschäftigungsanteil ist weiterhin überdurchschnittlich:

Jahr	geförderte Unternehmen	beteiligte Gründer	davon Männer	davon Frauen	Frauenanteil
2001	49	54	27	27	50%
2002	58	69	29	40	58%
2003	49	61	29	32	53%

Der Anteil im Durchschnitt der letzten 3 Jahre beträgt rd. 54%.

Der hohe Frauenanteil ist auf die Fördermodalitäten (Schwerpunkt-Zielgruppe Existenzgründerinnen) und auf die Tatsache zurückzuführen, dass gerade der Schritt in die Selbständigkeit dann eine folgerichtige Entscheidung ist, wenn kein betrieblicher Arbeitsplatz, der der beruflichen Qualifikation angemessen ist und den arbeitszeitlichen Vorstellungen entspricht, angeboten wird.

3.6 Gesamtergebnis der Förderung im Jahre 2003

Wie unter 3.2 dargestellt, wurden im Jahre 2003 insgesamt 228 Projektanträge gestellt, davon 49 aus Bremerhaven (= 22 %).

Daraus ergibt sich für die Stadtgemeinde Bremen gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 1,7%, für die Stadt Bremerhaven um 23,4%.

Demgegenüber wurden Projektförderungen für 49 neu gegründete Unternehmen (davon wie im Vorjahr 15 in Bremerhaven) ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang haben sich 61 Personen eine selbständige Existenz geschaffen.

Diese Existenzgründer/-innen haben darüber hinaus 24 neue Arbeitsplätze und 9 Ausbildungsplätze in ihren Betrieben bereitgestellt.

Mit insgesamt 85 neugeschaffenen Arbeits- und 9 Ausbildungsplätzen ist trotz der angespannten Wirtschaftslage im Jahr 2003 dennoch ein überdurchschnittliches Ergebnis im Starthilfefonds seit 1984 erzielt worden.

Wesentliche Gründe für eine nicht gewährte Förderung waren u.a.:

- Den Antragstellern wurde wegen nicht ausreichender Geschäftsaussichten von einer Existenzgründung abgeraten.
- Die eingereichten Unterlagen waren nicht prüffähig, eine vereinbarte Unternehmensberatung wurde nicht wahrgenommen.

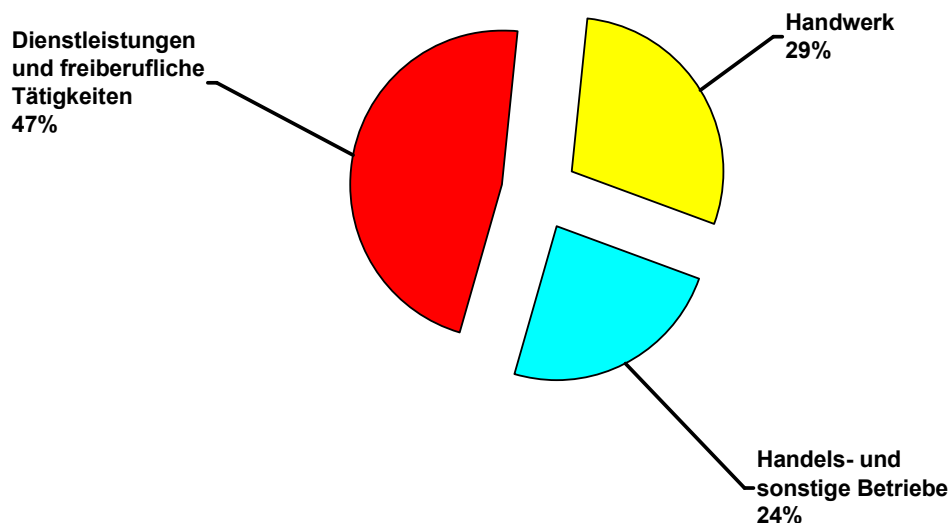
- Die Antragsteller haben sich nach Beratung für andere Finanzierungsmodelle entschieden.

- Das Vorhaben wurde vorläufig zurückgestellt/aufgegeben.

Die Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des BSHG wurden genutzt.

3.7 Branchen

Die im Jahre 2003 geförderten Unternehmen lassen sich wie folgt zuordnen:



Die Tätigkeitsfelder der in der Vergangenheit geförderten Betriebe (insgesamt) sind sehr vielschichtig von **A** wie „Ambulante Krankenpflege“ bis **Z** wie „Zeltverleih“.

Handwerk

- Heizungsbau- und Sanitärinstallationen
- Anlagentechnik und Wartung
- Tischler, Dachdecker
- Elektroinstallationen
- Friseure
- Gartenbau

Handelsbetriebe

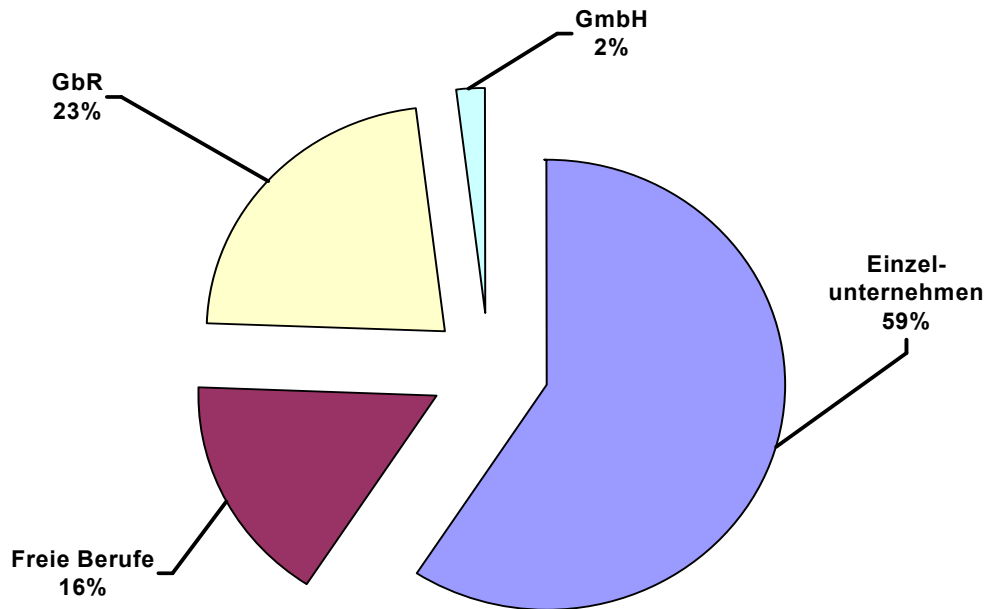
- Musikalienhandel
- Floristik
- Lebensmittel-, Feinkost- und Naturkost
- Schmuck- und Geschenkartikel

Dienstleistungen

- Softwareentwicklung- und Anwendung
- Werbung, Grafik, Design
- Ingenieur- und Konstruktionsbüro
- Sprachheilpraxen, Krankengymnastik, Massage,
- Personal- und Organisationsberatung
- Pressewesen
- Buchhaltungsservice

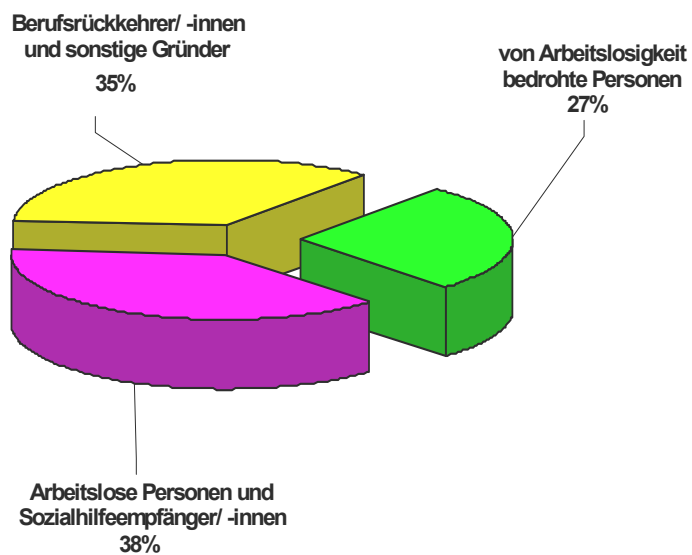
3.8 Rechtsformen

Die Rechtsformen der 2003 geförderten Projekte stellen sich wie folgt dar:

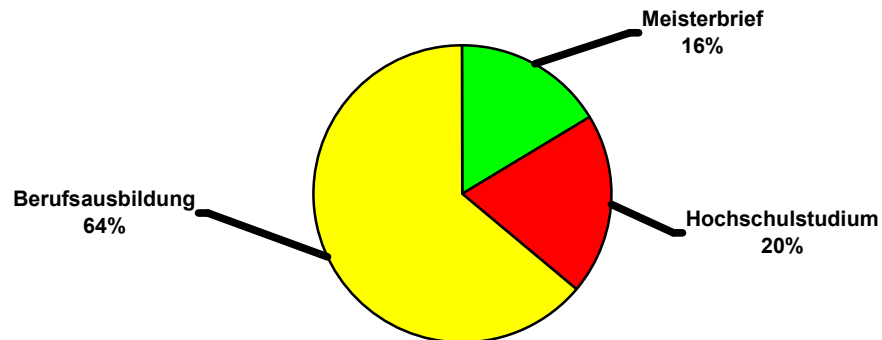


3.9 Antragsteller/innen

Die Zielgruppen des Fonds sind überwiegend Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger. Die Initiatoren der im Jahre 2003 geförderten Projekte verteilen sich wie folgt:



Aus der folgenden Grafik ist die Qualifikation der Gründer und Gründerinnen zu ersehen:



3.10 Fondsvolumen

Zur Finanzierung des Programms steht ein revolvingender Fonds zur Verfügung. In diesen Fonds werden die rückfließenden Mittel aus Darlehenstilgungen und die Zinsen vereinnahmt.

Der Budgetansatz für das Jahr 2004 (Haushaltsansatz zuzüglich erwartete Rückflüsse aus Zins und Tilgung) ist mit rd. 810.000,- € geplant.

Seit 1984 wurden Darlehensverträge in Höhe von rd. 10,0 Mio. € abgeschlossen.

Durch Tilgungen und Zinszahlungen sind bereits rd. 5,1 Mio. wieder zurückgeflossen.

Daraus ergibt sich eine langfristige Selbstfinanzierungsquote des Darlehensteils des Fonds von 50 %.

4 Aktuelle Erfahrungen

4.1 Wirtschaftsentwicklung im Jahre 2003

4.1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Durch das weiterhin angespannte Weltwirtschaftsklima, die schwache Binnenmarktnachfrage und die damit einhergehenden beschäftigungspolitischen Entwicklungen hat die Gründungsbereitschaft in Deutschland nachgelassen.

Im Bereich der Klein- und Kleinstgründungen ist jedoch festzustellen, dass besondere Zusammenhänge zwischen Konjunktur und Gründungsbereitschaft zum Tragen kommen.

Angesichts des Risikos, von Arbeitslosigkeit betroffen zu werden, der veränderten Arbeitsmarktstrukturen und der von der Bundesagentur für Arbeit angebotenen finanziellen Hilfestellungen in Form des Überbrückungsgeldes und des Existenzgründungszuschusses sehen viele Arbeitnehmer die Selbständigkeit als einzige Erwerbsalternative („Gründung aus Not“).

Im Gegensatz zur hohen Inanspruchnahme des Existenzgründungszuschusses für die Ich-AG ist im Jahr 2003 die Zahl der Anfragen für eine Unterstützung von Kleinunternehmensgründungen gegenüber größeren Projekten bei den mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragten Gesellschaften geringfügig gesunken.

Gleichzeitig ist jedoch die Projektqualität in hohem Maße zurückgegangen.

4.1.2 Bankensektor

Der Wandel an den Finanzmärkten, nicht zuletzt durch die voraussichtlich ab 2006 in Kraft tretenden Eigenkapitalvorschriften für Bankinstitute („BASEL II“), hat sich, wie bereits in den Vorjahren, auch in 2003 auf das Kreditvergabeverhalten von Banken und Sparkassen tendenziell ausgewirkt.

Die Globalisierung und die Wettbewerbssituation in der Bankenwelt hat auch die Bremer Kreditinstitute erreicht, die unter Rentabilitäts- und Ratingaspekten seit längerem ihre Geschäftsprozesse standardisieren und optimieren und damit sich von nicht profitablen Geschäften trennen müssen.

Dazu gehört insbesondere das kleinteilige Kreditgeschäft, in dem nicht allein das Kreditrisiko entscheidend ist, sondern bereits die Bearbeitungskosten, die die möglichen Kapitaldienstentnahmen um ein Mehrfaches übersteigen und das damit für die Bankinstitute uninteressant ist.

Diese Entwicklungen haben dem Starthilfefonds-Klientel den Zugang zu Kleinstkrediten in vielen Fällen verwehrt bzw. in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Hierin liegt auch der Grund für den erstmaligen Rückgang der durch den Starthilfefonds geförderten Unternehmensgründungen in 2003 und den gegenüber den Vorjahren erheblich gestiegenen Darlehensbeträgen.

4.1.3 Arbeitsmarkt

Die mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz-Gesetze“) implementierte Förderung von Existenzgründungen durch Arbeitslose („Ich-/ Familien-AG“) gewährt Arbeitnehmern, die Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen haben oder eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist, ab 1.1.2003 mit der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss (EXGZ).

Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von maximal drei Jahren unter der Voraussetzung gewährt, dass das jährliche Arbeitseinkommen 25.000,- € nicht überschreitet.

Er beträgt einkommensabhängig bis zu 600,- € monatlich im ersten Jahr, bis zu 360,- € im zweiten und bis zu 240,- € im dritten Jahr .

Mit diesem Zuschuss und die Einbeziehung in die Sozialversicherung sind im Jahr 2003 bundesweit insgesamt 92800 Personen in der Anlaufphase der Existenzgründung bis zum Übergang in die „vollwertige Selbständigkeit“ unterstützt worden.

Während der Förderphase werden ergänzende Tätigkeiten zur Einkommenserzielung zugelassen.

4.2 Beratung

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass freiberuflich tätige Unternehmensberater wegen des vergleichsweise großen Aufwandes ungern Existenzgründungsberatungen der genannten Zielgruppe übernehmen. Werden dennoch Beratungen durchgeführt, erfolgen sie häufig aus finanziellen Gründen in einem so engen Zeitrahmen, dass die Beratenen ein Mißverhältnis von finanziellem Aufwand zu dem erhaltenen Nutzen beklagen.

Da die Kreditinstitute, wie unter 4.1.2 erläutert, in der Regel nicht mehr bereit sind, kleinere Existenzgründungen zu finanzieren, ist somit eine umfassende, qualifizierte Beratung auch dort nicht vorgesehen.

Aus diesen Gründen gewinnt ein Schwerpunkt der Gründungsförderung, nämlich die Beratung über die Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten von Projektideen, weiter an Bedeutung.

Dies gilt insbesondere für die Personen, die sich im Rahmen einer „ICH-AG“ selbständig machen wollen, weil für die Bewilligung des Existenzgründungszuschusses bei der Bundesagentur für Arbeit kein Geschäftskonzept erforderlich ist.

In den Beratungsgesprächen werden gemeinsam mit den Antragstellenden wesentliche Parameter erörtert:

- die Bewertung der Branche
- die Einschätzung der Konkurrenzsituation

- die Auswahl eines geeigneten Standortes
- die Abwägung von Investitionsentscheidungen nach Art und Umfang
- die Kosten- und Ertragseinschätzung des Vorhabens
- die generelle Akquisition und der optimale Einsatz von Finanzierungsmitteln hinsichtlich Laufzeit und Verzinsung (Eigenmittel, Fremdmittel).

Hierbei ist zu erwähnen, dass die WfG und die BIS als Projektabwickler Teil des Netzwerkes in der Bremer Existenzgründungs Initiative (B.E.G.IN) sind.

In Kooperation mit dem Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW) in Bremen und Bremerhaven als B.E.G.IN – Gründungsleitstelle werden den Gründern und Gründerinnen die gewünschten und für einen Unternehmensaufbau notwendigen weitergehenden Kontakte und Beratungen vermittelt.

Zur Bewertung der Gesamtleistung des Starthilfefonds ist neben der Zahl der Anträge auch die Zahl von Anfragen und Beratungsgesprächen von Bedeutung, die nicht in die Antragsstatistik einmünden.

In der Finanzierungsberatung gilt, dass nur 10% aller Anfragen und Beratungsgespräche in konkrete prüffähige Vorhaben münden.

Im Jahre 2003 wurden bei der WfG und der BIS mehr als 1000 Anfragen nach Möglichkeiten der Existenzgründungsförderung registriert.

Eine der Philosophien des Starthilfefonds ist es, von der Umsetzung von Projektideen dann abzuraten, wenn eine dauerhafte Existenzgrundlage nicht wahrscheinlich ist.

Damit wird nicht nur der sparsame Umgang mit Haushaltsmitteln gewährleistet, sondern vor allem der besonderen Situation des Klientels Rechnung getragen und auf diese Weise mögliche größere Probleme in der Zukunft für die Antragstellenden vermieden.

In diesen Fällen wird versucht, z. B. durch die Vermittlung von Umschulungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, neue berufliche Perspektiven zu eröffnen.

4.3 Risikogründungen

Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit, aber auch aus den Erfahrungen der Kammern und Banken, lassen sich sog. Risikobranchen im weitesten Sinne definieren. Unter Risikobranchen wird nicht nur die Branche als solche, sondern auch die rechtliche Gestaltung der jeweils ausgeübten Tätigkeit verstanden.

4.3.1 Risikobranchen

Wegen der relativ hohen Marktdurchdringung und -sättigung sowie der aktuellen Konjunkturlage gehören die folgenden Marktsegmente z.Zt. zu den Risikobranchen:

- Gaststätten und Imbißbetriebe
- Ambulantes Gewerbe (Marktstände auf Floh- und Einkaufsmärkten)
- Kfz-(Teile) Handel und Kfz-Reparatur einschl. Selbsthilfewerkstatt
- Einzelhandelsbetriebe (z.B. Boutiquen, Videotheken, Mobilfunkprodukte)
- Makler, Versicherungsvertreter und Finanzberater
- Sonnenstudios, Massagepraxen usw.

4.3.2 Gründungen mit rechtlichen, insbesondere arbeitsrechtlichen Problemen

Die sich verändernden Marktstrukturen haben in der Vergangenheit u.a. dazu geführt, Mitarbeiter von Unternehmen im Rahmen von „Outsourcing-Modellen“ oder „Franchise-Systemen“ zu selbständigen Unternehmern werden zu lassen.

Die für die Existenzgründer/-in damit verbundenen besonderen Risiken werden nicht in allen Fällen deutlich genug herausgestellt.

In den Fällen, in denen Unternehmensgründungen auf Franchise-Basis erfolgen sollen, wird den Antragstellern davon abgeraten, wenn die Interessen der Gründer/-in nicht ausreichend gesichert sind.

Insbesondere gilt dies für Existenzgründungen

- im Bauhaupt- und -nebgewerbe,
- im Verkehrswesen (Speditionen, Kurierdienste),
- in der Versicherungswirtschaft.

Weitere Problemstellungen können sich ergeben, wenn es sich um Rechtskonstruktionen wie „Subunternehmer“ oder ähnliches handelt.

Eine Förderung kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Merkmale wie ausreichendes Eigenkapital, betriebswirtschaftliches Fachwissen und erhebliche Marktkenntnisse erfüllt werden sowie ausreichende Sicherheiten vorhanden sind.

4.4 Abgebrochene Projekte

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass weniger als 20% der im Rahmen des Starthilfefonds geförderten Unternehmensgründungen auf Dauer nicht erfolgreich waren und Ausfälle von unter 10% der gesamten Darlehenssumme (nach Verwertung von Sicherheiten) zu verzeichnen waren.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Klientels (Sozialhilfeempfänger/innen und Arbeitslose) und der üblicherweise Existenzgründungen innewohnenden Risiken sind diese Quoten als sehr gering einzuschätzen.

Durch die Einführung von spezieller Software kann in absehbarer Zeit bei den mit der Programmumsetzung beliehenen Gesellschaften eine detaillierte Evaluierung von nicht auf Dauer erfolgreichen Gründungen vorgenommen werden.

Voraussetzung für das insgesamt positive Ergebnis im Starthilfefonds waren die intensiven Beratungen der Gründer/-innen durch die Gesellschaften und durch das „B.E.G.IN - Netzwerk“.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die dafür notwendigen personellen und organisatorischen Kapazitäten in den Institutionen bereits voll ausgeschöpft sind. In Einzelfällen konnten bereits längere Bearbeitungszeiten nicht vermieden werden.

Der Abbruch eines Projektes bedeutet, dass die erhoffte Beschäftigungswirkung zwar nicht dauerhaft, jedoch für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren erreicht wurde. Selbst diese kurzzeitige Beschäftigung ist in Anbetracht der geringen Darlehenssummen und ersparter Sozialhilfeleistungen oder Arbeitslosenunterstützung beschäftigungs- und sozialpolitisch sinnvoll. Überdies finden die „gescheiterten“ Existenzgründer nach Erfahrung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anschließend überwiegend eine unselbständige Beschäftigung.

Der Abbruch bedeutet in der Regel auch nicht, dass die gezahlten Darlehen vollständig verloren sind. Durch die Verwertung der Sicherheiten sowie durch die Streckung der Darlehenslaufzeiten ist die Rückzahlung von wesentlichen Tilgungsbeträgen möglich.

5 Fazit

Die Förderung im Rahmen des Starthilfefonds kann selbst nur einen Teil zur Verringerung der Beschäftigungslücke und zur Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit beitragen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Beschäftigungswirkungen im Laufe der Jahre erheblich sind:

Im Rahmen der Existenzgründungsförderung des Fonds wurden seit 1984 bis einschließlich 2003 **in 725 Unternehmen fast 1.400 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen.**

Die Zahl der jährlichen Antragstellungen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich auf über 200 entwickelt. Im langfristigen Durchschnitt werden jährlich ca. 50 positive Projektentscheidungen gefällt.

Hier wird die bessere Vorbereitung der Antragsteller durch vorlaufende und/oder begleitende Beratungen der Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Kooperation mit der „B.E.G.IN“ deutlich.

Die erfolgten Ablehnungen bzw. das Nicht-Weiterverfolgen von Projekten sind nicht auf verschärfte Entscheidungsparameter zurückzuführen, sondern vor allem auf nicht ausreichend ausgereifte Projektideen und auf persönliche Aspekte der Antragstellerinnen und Antragsteller (s.a. Zi. 4.2).

Das bremische Angebot zur Förderung dieser Existenzgründungen hat nie den Anspruch gehabt, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern den Weg in die Selbständigkeit als den Ausweg aus der Arbeitslosigkeit aufzuzeigen, da die Anforderungen an die Gründerinnen und Gründer nicht nur in der Gründungsphase erheblich sind.

Die Unterstützung bei der Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionen und die Beratung sind jedoch ein wesentlicher Beitrag zu einer auf Dauer wirtschaftlich tragfähigen Existenz. Die Anforderungen, die darüber hinaus an die Gründerinnen und Gründer gestellt werden, können durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen nur teilweise erleichtert werden.

Aus den Erfahrungen, die im Bremer Programm gemacht worden sind, kann diesen Personen der Weg in die Selbständigkeit nur dann empfohlen werden, wenn ausreichende Vorbereitungen getroffen worden sind, wobei insbesondere zu nennen sind:

- realistische Selbsteinschätzung
- Einschaltung kompetenter Berater
- ausreichende Qualifikation (u. a. kaufmännische Vorbildung, Weiterbildung, Seminar-Besuche)
- Risikovorsorge für die Überbrückung von „Durststrecken“

Die genannten Einschränkungen bzw. die dargestellten Erfordernisse verdeutlichen, dass die Gründungsförderung nur für einen Teil der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen eine wirkliche Alternative darstellt, die perspektivisch zu einem dauerhaften Erwerbseinkommen führen kann.

Der Stellenwert dieser Gründungsförderung wird in besonderer Weise dadurch unterstrichen, dass neben den Hilfen für Existenzgründungen, die die Unabhängigkeit von staatlichen Transferzahlungen zum Ziele haben, erfolgreich Projekte mit wirtschaftspolitischen Zielen erreicht werden.

So wurden in den letzten Jahren mehrere technologieorientierte Projekte unterstützt, die nicht oder noch nicht im Rahmen der Bremischen Beteiligungsfinanzierung antragsberechtigt waren.

Der **Rechnungshof** der Freien Hansestadt Bremen hat Existenzgründungsvorhaben des Starthilfefonds geprüft und würdigt ihn, indem er feststellt, dass mit geringen Haushaltsmitteln ein hoher fiskalischer und arbeitsmarktpolitischer Nutzen entsteht.

Der Rechnungshof dokumentiert, dass der Nutzen dieses Programms so offensichtlich ist, dass er „einen weiteren Ausbau für wünschenswert hält. Er verkennt dabei nicht, dass der Adressatenkreis für dieses Programm begrenzt ist.“

Thomas Sieck

Referent für Arbeitsplatz- und Wirtschaftsförderung,
Existenzgründungen
c/o Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
Tel.: 0421-361-2066
Fax: 0421-361-6678
<mailto:thomas.sieck@arbeit.bremen.de>
<www.bremen.de/arbeits senator>

EXISTENZGRÜNDUNGSFÖRDERUNG

Förderungsgrundsätze für den Starthilfefonds

1 ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE

Erfahrungsgemäß sind Gründungen von kleinen Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf dadurch erschwert, dass die Existenzgründerinnen- und gründer vor allem wegen der geringen betrieblichen Größe ihrer Unternehmen am Kapitalmarkt nur vergleichsweise ungünstige Konditionen erhalten und/oder aus formalen Gründen keine öffentlichen Kredite (z. B. aus den Programmen der KfW-Mittelstandsbank) erlangen können.

Der Finanzierungsbedarf erreicht regelmäßig Größenordnungen, die die Finanzierungskraft der Investorinnen und Investoren aufs Äußerste belasten.

Es liegt im erheblichen Interesse des Landes, diese Belastungen auszugleichen. Das Programm dient vorrangig zur Finanzierung kleiner Gründungsvorhaben. Die Förderung ist auf beschäftigungspolitische und frauenpolitische Belange zugeschnitten und wird in der Regel nur zur erstmaligen Existenzgründung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Hilfen besteht nicht; der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO.

Die Darlehensnehmer erhalten durch die Förderungen im Rahmen des Starthilfefonds eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegularien der Europäischen Union. Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die der Darlehensnehmer innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gesamtwert von €100.000 nicht überschreiten. Falls der Darlehensnehmer weitere Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren beantragt oder beantragt hat, ist der Subventionswert des Darlehens bei der WfG/BIS zu erfragen und entsprechend zu berücksichtigen.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

- 2.1** Einzelpersonen, die im Wege der Selbsthilfe versuchen, eine erwerbswirtschaftliche Existenz aufzubauen, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden oder drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.
- 2.2** Kleine Unternehmen während der Existenzgründungsphase aus den Bereichen Handel, Handwerk und Dienstleistungen, wenn diese im Rahmen bestehender Programme der EU und des Bundes keine (ausreichenden) Hilfen zur Finanzierung ihrer Projekte bekommen können.
- 2.3** Selbstverwaltete und genossenschaftliche Betriebe, Belegschaftsunternehmen (Betriebsübernahmen durch Arbeitnehmer).
- 2.4** Existenzgründerinnen.
Förderungsfähig sind nur gewerbliche oder freiberufliche Existenzgründungen von Personen, die ihren Wohnsitz in der Unterweserregion, insbesondere in Bremen und Bremerhaven, haben. Die Betriebsstätte und/oder der Ort der wirtschaftlichen Betätigung müssen sich im Lande Bremen befinden.

3 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Um die gewünschten beschäftigungs- und frauenpolitischen Effekte zu erreichen, bestehen folgende Förderungsarten:

3.1 Darlehen

Zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionen in das Anlagevermögen, die im direkten Zusammenhang mit der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und der Beschäftigung der Existenzgründerinnen und Existenzgründer stehen, werden projektabhängig rückzahlbare, verzinsliche Darlehen bis zu max. 75.000,- € gewährt.

Die Darlehen werden als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind grundsätzlich nur Netto-Beträge (Rechnungsbeträge abzgl. erstattungsfähiger Rabatte und Skonti).

Die Laufzeit richtet sich nach der Investition und deren Abschreibungsdauer (Fristenkongruenz); sie beträgt höchstens 10 Jahre bei in der Regel zwei zins- und tilgungsfreien Jahren. Eine vorzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

Die Darlehen sind zu verzinsen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales setzt den Zinssatz halbjährlich in Abhängigkeit von den Konditionen vergleichbarer Programme der KFW-Mittelstandsbank fest.

Er beträgt ab 1. Januar 2004 4,75 %.

Arbeitslose Existenzgründer und Existenzgründerinnen können für die Anlaufphase bis zu 3.000 € erhalten, um innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 12 Monaten das Existenzgründungsvorhaben zu konkretisieren und vorzubereiten.

Die Darlehen sind anschließend innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen oder werden in eine Stufenfinanzierung für eine Vollzeit-Existenzgründung einbezogen.

Neben dem Fonds-Darlehen können ergänzend auch andere Finanzierungshilfen in Anspruch genommen werden, dabei dürfen mit den Subventionsvorteilen (Subventionswerte) die Förderhöchstsätze nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nicht überschritten werden.

Die bestehenden Kreditprogramme des Bundes sind vorrangig zu nutzen.

3.2 Zuschüsse für Ausbildungsmaßnahmen

Für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen während der Phase der Existenzgründung kann ein Zuschuss in Höhe von 5.000 € pro geschaffenem und besetzten Ausbildungsplatz als Ausgleich für anfallende Ausbildungskosten gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die zusätzlichen Ausbildungsplätze mindestens für die Dauer eines regulären Ausbildungsverhältnisses geschaffen und besetzt werden und die Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

Das Ausbildungsverhältnis muss grundsätzlich kurzfristig, d. h. zum nächstmöglichen Termin, beginnen.

Die max. Zuschusshöhe darf 50.000 € pro Unternehmen innerhalb von 36 Monaten nicht übersteigen.

Weitere in diesem Zeitraum auch von Dritten gewährte Zuwendungen sind auf die Förderung anzurechnen.

4 FÖRDERUNGSKRITERIEN UND ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 4.1** Förderungsfähig sind grundsätzlich nur Investitionen für die Gründung einer erwerbswirtschaftlichen (auch freiberuflichen) Existenz und die Übernahme eines bestehenden Betriebes sowie Ausbildungsmaßnahmen innerhalb der Gründungsphase (fünf Jahre nach einer Existenzgründung), die direkt mit der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bzw. der Beschäftigung der Gründer im Zusammenhang stehen.
- 4.2** Die (Teil-) Finanzierung von Immobilien ist ausgeschlossen.
Die Finanzierung von Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.
Die Finanzierung einer Existenzgründung, die sich nur auf die Übernahme von Gesellschaftsanteilen beschränkt, ist grundsätzlich nicht möglich.
- 4.3** Existenzgründungen in Branchen, die vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als besonders risikobehaftet eingeschätzt werden, sind von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie sog. Scheinselbständigkeiten.
- 4.4** Die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Vorhabens muss entsprechend der Zielsetzung des Starthilfefonds gewährleistet sein und einen auskömmlichen Lebensunterhalt verbunden mit einer ausreichenden sozialen Absicherung erlauben.
Abhängig Beschäftigte sollen tariflich entlohnt werden. Überschüsse sollen zur Risikoabdeckung und zur Eigenfinanzierung von Investitionen eingesetzt werden.
- 4.5** Der/die Antragsteller/in muss zuverlässig und fachkundig sein und eine ordnungsgemäße Unternehmensführung gewährleisten.
Ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WfG bzw. BIS) nach sorgfältiger Prüfung der Auffassung, dass der wirtschaftliche Erfolg des Vorhabens aus Gründen, die in der Person der Antragsteller/innen liegen, gefährdet ist, kann eine Förderung ohne besondere Begründung abgelehnt werden.
- 4.6** Der/die Antragsteller/in muss kreditwürdig sein und auch insgesamt in der Person die Gewähr bieten, dass die Rückzahlung des Darlehens nicht gefährdet ist. Die gesicherte Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen. Die Rückzahlung der Darlehen muss schlüssig dargestellt werden.
- 4.7** Der/die Antragsteller/in muss sich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten mit eigenen Mitteln an der Finanzierung des Projektes beteiligen.
Die eigenen Mittel (Bargeldbestände und Bankguthaben sowie Sachmittel und Eigenleistungen) sollen in einem nach dem Betriebszweck tragbaren Verhältnis zu den Fremdmitteln stehen. Dieser Anteil soll sowohl die ausreichende Rentabilität des Projektes als auch die sorgsame Abwägung aller Risiken der Existenzgründung gewährleisten.
- 4.8** Das Darlehen ist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu besichern.
Gesellschafter/innen mit wesentlichem Einfluß auf den Betrieb bzw. die Gesellschaft müssen für das Darlehen bürgen.
- 4.9** Der/die Antragsteller/in muss auch in der Person Gewähr dafür bieten, dass die mit der Zuwendung beschafften Güter ordnungsgemäß verwendet und unterhalten werden können.
Diese sind angemessen zu versichern.

5 VERFAHREN

5.1 Antragstellung

Anträge sind formlos einzureichen bei der

**WfG Bremer Wirtschaftsförderung GmbH,
Kontorhaus am Markt
Langenstraße 2-4
28195 Bremen
Tel.: 0421-9600-20**

**BIS Bremerhavener Gesellschaft für
Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
Am Alten Hafen 118
27568 Bremerhaven
Tel.: 0471-94646-0**

Zur Beurteilung des Projektes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung der (geplanten) gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse und Vorlage sonstiger wichtiger Verträge
- Beschreibung des Projektes (Branche, Konkurrenz, Standort, Arbeitsplätze)
- Art und Umfang der geplanten Investitionen
- Vorlage der letzten Jahresabschlüsse der Alt-Gesellschaft (bei Betriebsübernahme)
- Kosten- und Ertragsvorschau
- Finanzierungs- und Liquiditätsplan
- Nachweis der Eigen- und Fremdmittel
- Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschafter/innen (Vermögens-Selbstauskunft, Schufa-Auskunft).

Es können zusätzliche gutachterliche Stellungnahmen von anerkannten Beratern oder Kammern gefordert oder eingeholt werden.

5.2 Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Hilfen trifft die WfG bzw. die BIS ggf. im Einvernehmen mit den Kreditausschüssen.

Folgende Institutionen entsenden ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den

- Kreditausschuss Bremen
- Kreditausschuss Bremerhaven.

Kreditausschuss Bremen:

- die Sparkasse in Bremen / Bremer Landesbank
- die Volksbanken
- das private Bankgewerbe
- die Handelskammer
- das Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW)
- die WfG Bremer Wirtschaftsförderung GmbH
- das Arbeitsamt Bremen
- der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Kreditausschuss Bremerhaven:

- die Sparkassen
- die Volksbanken
- die Industrie- und Handelskammer
- das Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW)
- die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
- das Arbeitsamt Bremerhaven
- der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Die Finanzierung des Programmes erfolgt über einen revolvingen Fonds (Starthilfefonds) innerhalb des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP).

5.3 Berichtspflicht

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales berichtet jährlich der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit über den Verlauf des Programms.

Bremen, 12. Februar 2004